

Entscheidende Behörde

Umweltsenat

Entscheidungsdatum

08.06.2000

Geschäftszahl

US 9/1999/9-17

Kurzbezeichnung

Trausdorf

Rechtssatz

Im Sinn der bisherigen Auffassung des Umweltsenates sind bei der Ermittlung, ob ein Hubschrauberlandeplatz im öffentlichen Interesse vorliegt, die verschiedenen Aspekte des öffentlichen Interesses zu ermitteln und ist in einer Gesamtbewertung abzuwägen, ob im konkreten Fall ein gesamthaft beurteiltes und gewichtiges öffentliches Interesse am Neubau eines Hubschrauberplatzes das öffentliche Interesse an der UVP-Pflicht überwiegt. Kann aus einer zusammenfassenden Wertung aus den Bereichen öffentliche Sicherheit und Grenzraumüberwachung bzw. Rettungswesen und Verkehrswesen in Verbindung mit Fremdenverkehr geschlossen werden, dass die Mitbenützung eines neuen Hubschrauberplatzes in Teilbereichen eine Verbesserung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben bzw. eine infrastrukturelle Verbesserung für einen relativ kleinen Kreis von Nutzern bringen könnte, aber ein Neubau allein aus diesen Aspekten heraus nicht geboten erscheint und diese Aspekte auch nach Abwägung mit den gegenläufigen öffentlichen Interessensaspekten des Lärm- sowie Natur- und Landschaftsschutzes nicht überwiegen, so ist für das Vorhaben eine UVP durchzuführen.